

**SYNOPSIS**  
**des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu**  
**NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsor**  
**LGBI. 5030**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.02.2001  
zu Ltg.-**597/L-19/2001**  
L-Ausschuss

Der Entwurf wurde einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1) An die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) An die Abteilung Finanzen
- 3) An die Abteilung Agrarrecht
- 4) An die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- 5) An das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
- 6) An die NÖ Landes - Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 7) An die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 8) An die Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
- 9) An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 10) An die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 11) An die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 12) An den Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, zu. Hd. Frau Daniela Fux, LFS Gaming
- 13) An die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
- 14) An die landwirtschaftlichen Berufsschulen Edelfhof und Langenlois

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Abteilung Finanzen
- 3) Abteilung Agrarrecht
- 4) NÖ Landes - Landwirtschaftskammer
- 5) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

## **I. ALLGEMEINES:**

### **Abteilung Finanzen**

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf der 4. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) keinen Einwand.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs nicht Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 entspricht.

In formaler Hinsicht wird angemerkt, dass es bei den Erläuterungen zu Änderungsanweisung 6 in der Klammer statt "§ 16 Abs. 3" richtig "§ 13 Abs. 3" zu lauten hätte.

### **Abteilung Agrarrecht:**

Dem gegenständlichen Entwurf wird seitens der Abteilung Agrarrecht zugestimmt, da mit diesem Entwurf eine bislang unbefriedigende Rechtslage bei der Anerkennung von Lehrlingsausbildungen im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich bereinigt wird. Durch die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen wurde die Voraussetzungen für die im BAG normierte Gegenseitigkeit bei der Verwandtstellung von land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen geschaffen.

### **Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung**

Nach eingehender Diskussion im Zentralausschuss teilen wir mit, dass wir zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken haben.

## **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

*Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/1998, beschlossen:*

### **Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)**

*Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:*

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 7 „Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten“.*
2. *Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Zum Erwerb besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse kann einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von höchstens vier Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden.“*

### **NÖ Landes – Landwirtschaftskammer:**

#### **Zu § 6 Abs. 3: Lehre auf mehreren Betrieben**

Die Begründung für die ergänzende Formulierung wurde in den Erläuterungen ausführlich beschrieben (Förderung der europaweiten Mobilität, Ermöglichung einer umfassenden Ausbildung aufgrund des jeweiligen Ausbildungsplanes). Um Verwechslungen mit dem Erwerb besonderer Fähigkeiten zu vermeiden, sollte daher statt „besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse“ die Formulierung „die im Berufsbild vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse, die der Lehrbetrieb nicht im vollen Umfang vermitteln kann“ gewählt werden.

Weiters schlagen wir vor, dass als zeitliche Begrenzung für Ausbildungszeiten auf anderen Lehrbetrieben max. 1/3 der Lehrzeit vorgesehen sein soll. Dies unter dem Aspekt, dass vielleicht doch für diese Zeit ein eigener Lehrvertrag abgeschlossen wird. Die arbeits- und sozialrechtliche Problematik wäre gegebenenfalls nach Erlassung der LFBAO sozialpartnerschaftlich abzuklären.

3. *§ 7 lautet:*

*„§ 7  
Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten*

- (1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:
  1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
  2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
  3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.
- (2) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling nachweist, daß er
  1. eine höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen hat, oder
  2. eine Facharbeiterprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Lehrberuf abgelegt hat, oder
  3. eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung absolviert hat (§ 16 Abs. 1), oder
  4. eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/1998, unterliegenden Lehrberuf abgelegt hat.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Abs. 2 hinausgehende Anrechnungen für verwandte Lehrberufe aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes mittels Verordnung zu erlassen. Bei einem hohen Verwandtschaftsgrad kann der Ersatz der Facharbeiterprüfung bzw. von Prüfungsteilen hievon, bei einem geringeren Verwandtschaftsgrad eine Ergänzungsprüfung festgelegt werden.
- (4) Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.
- (5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen
  1. Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
  2. in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten angerechnet werden können; dabei hat sie zu berücksichtigen
    1. die Dauer des vorangegangenen Lehrverhältnisses,
    2. die Dauer der Schulzeit und
    3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).
- (6) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.
- (7) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Drittel anzurechnen.“

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

##### **Zu § 7 Abs. 1 und 2:**

Im Hinblick auf die Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes stellt sich die Frage, welche Bestimmungen durch die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden.

##### **Zu § 7 Abs. 3:**

Wie bereits in der Vorbegutachtung muss die Verordnungsermächtigung als äußerst unbestimmt bezeichnet werden. Es wird nochmals angeregt, darzulegen, nach welchen Kriterien Lehrberufe verwandt zu stellen sind.

#### **NÖ Landes – Landwirtschaftskammer:**

##### **Zu § 7 Abs. 2: Anrechnung von Schul- und Lehrzeiten**

Im Absatz 2 wurden jene Anrechnungen formuliert, die im umgekehrten Fall von der Wirtschaft bereits gemäß BG 201/1997 angerechnet werden. Die in der

angeführten Verordnung abschließende Definition bezüglich erfolgreichem Besuch der angeführten Schulen sollte in die LFBAO aufgenommen werden.

Es sollte daher folgende Formulierung zum § 7 Abs. 2 hinzugefügt werden:

„Als erfolgreicher Besuch einer Schule im obgenannten Sinne gilt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bei einer höheren Schule oder die Abschlussprüfung bei einer mittleren Schule.“

**Zu § 7 Abs. 5 ff.:** Individuelle Anrechnung von Schul-, Lehr und Praxiszeiten durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

Im Sinne der Förderung der EU-weiten Mobilität bei Ausbildungen sollte auch bei der individuellen Anrechnung auf die vollständige Anrechnung von einschlägigen Praxiszeiten hingewiesen werden. Es sollte daher ein Abs. 8 aufgenommen werden, der wie folgt lauten könnte:

"Die Dauer von im Rahmen von EU-Programmen absolvierten einschlägigen Praxiszeiten sind von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Gänze auf die Lehrzeit anzurechnen.“

4. § 13 Abs. 1 Z. 3 lautet:  
*„3. Prüfungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft glaubhaft machen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 160 Stunden besucht haben.“*
5. Im § 13 Abs. 2 wird die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „10“.
6. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
*„(3) Weiters können Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und auch antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.“*
7. § 16 Abs. 3 lautet:  
*„(3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch – von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder – einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ersetzt.“*
8. § 24 Abs. 2 Z. 4 lautet:  
*„4. die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;“*
9. Im § 24 Abs. 2 Z. 8 wird vor der Wortfolge „die Genehmigung“ folgende Wortfolge eingefügt:  
*„die Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten,“*
10. § 24 Abs. 2 Z. 10 lautet:  
*„10. die Erlassung von Verordnungen;“*

### **NÖ Landes – Landwirtschaftskammer:**

#### **Zu § 11: Lehrlingsentschädigung**

Obwohl vom gegenständlichen Entwurf nicht berührt, wird zum § 11 der geltenden LFBAO folgendes bemerkt:

Gemäß § 18 LFBAG hat die Ausführungsgesetzgebung Bestimmungen über Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung vorzusehen. Gemäß § 14 Z.1 sind die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zur Festsetzung der Lehrlingsentschädigung berufen, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt sind.

Die von der Ausführungsgesetzgebung vorzusehenden Richtlinien für die

Lehrlingsentschädigung sollen sich also nach dem Zweck der Regelung nur auf den Fall beziehen, dass keine kollektivvertragliche Festsetzung der Lehrlingsentschädigung besteht und die Lehrlingsstelle in der Folge die Lehrlingsentschädigung durch Verordnung festzusetzen hat.

Die Bestimmungen im geltenden § 11 NÖ. LFBAO 1991 widersprechen dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe. Es müsste jedenfalls klargestellt werden, dass sich die Richtlinien nur auf den Fall beziehen, dass eine kollektivvertragliche Festsetzung der Lehrlingsentschädigung nicht gegeben ist (Abs. 2 als grundlegenden Tatbestand voranstellen).

Weiters ist anzumerken, dass die derzeitige grundlegende Festlegung eines starren Prozentsatzes über die Erlassung von Richtlinien hinausgeht. Durch diese fixe Vorgabe kann daher bei Kollektivvertragsverhandlungen nicht auf die

Arbeitsmarktsituation Rücksicht genommen werden, eine flexible Anpassung der Lehrlingsentschädigung durch die Kollektivvertragspartner ist nicht möglich.

Die NÖ Landes - Landwirtschaftskammer weist weiters darauf hin, dass die Bestimmung, dass die Lehrlingsentschädigung im dritten Lehrjahr mindestens 90% des Facharbeiterlohnes beträgt, dazu führt, dass Lehrlinge im dritten Lehrjahr infolge des nunmehrigen 10wöchigen Berufsschulbesuches dem Lehrbetrieb teurer kommen als Facharbeiter. Für viele potentielle Lehrbetriebe ist dies ein Anlass, keine Lehrlinge auszubilden.